



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

185
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 6. Mai 2013

Nummer 18

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
302.	Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) beim Genehmigungsverfahren zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Firma Wertz Handelsgesellschaft mbH & Co.KG	Seite 186	
303.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ülpebaches im Bereich der Stadt Wiehl (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ülpebach“)	Seite 186	
304.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wupper gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 187	
305.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mutzbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 187	
306.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Welterbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 188	
307.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wiembaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 188	
308.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Uelfe gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 189	
309.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hönnige gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 189	
310.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gaulbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 189	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
311.	Tagesordnung für die 23. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Freitag, dem 17. Mai 2013 in Roermond (10.00–11.00 Uhr)	Seite 190	
312.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2013	Seite 190	
313.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2013	Seite 191	
314.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises hier: Rheinisch-Bergischer Kreis	Seite 192	
315.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises hier: Rhein-Sieg-Kreis	Seite 192	
316.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises hier: Stadt Aachen	Seite 192	
317.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises hier: Städteregion Aachen	Seite 192	
318.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 193	
319.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtsparkasse Wermelskirchen	Seite 193	
E	Sonstige Mitteilungen		
320.	Liquidation hier: Aachener Textilzentrum e.V.	Seite 193	
321.	Liquidation hier: Alt-Herrenverband Kölner Arminen e.V.	Seite 193	
322.	Liquidation hier: Eigentümer-Standort-Gemeinschaft Taunusstraße e.V.	Seite 193	
323.	Liquidation hier: Gesellschaft für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft Köln e.V.		
324.	Liquidation hier: Heinsberger Theaterverein 3 K e.V.	Seite 193	
325.	Liquidation hier: Turn- und Sportverein Stegerwald 1967 e.V. in Köln	Seite 193	

Als Sonderbeilage:

Karte zu Überschwemmungsgebiet Ülpebach

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

302. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
– UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) beim
Genehmigungsverfahren zur Änderung der
Abfallbehandlungsanlage der Firma Wertz
Handelsgesellschaft mbH & Co.KG,
Rödgerheidweg 34, 52068 Aachen am Standort
Phoenixstraße 85, 52249 Eschweiler

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0002/13/9.0-We

Köln, den 24. April 2013

Die Firma Wertz Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Rödgerheidweg 34, 52068 Aachen betreibt am Standort Phoenixstraße 85, 52249 Eschweiler eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Eisen- oder Nichteisenschrotten.

Mit Schreiben vom 19. November 2012 hat die Firma Wertz Handelsgesellschaft die Änderung dieser Anlage beantragt. Beabsichtigt ist die Neustrukturierung der Flächennutzung, eine Erweiterung des Positivkatalogs der Abfallschlüsselnummern und eine Änderung der genehmigten Ölabscheider.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) in der derzeit geltenden Fassung war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Die bestehende Abfallbehandlungsanlage ist in der Nr. 8.7.1 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die beabsichtigten Änderungen sind aufgrund der bisherigen und der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dr. Wellin g

ABl. Reg. K 2013, S. 186

303. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Ülpebaches im Bereich der Stadt Wiehl
(Überschwemmungsgebietsverordnung
„Ülpebach“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Ülpebaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Ülpebaches – von der Mündung in die Wiehl von Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 1+565 – im Bereich der Stadt Wiehl, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Ülpebaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Ülpebach, Stand 11. Oktober 2012, unterzeichnet am 15. Oktober 2012) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Ülpebach, Stand 11. Oktober 2012, unterzeichnet am 15. Oktober 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort ge-

nannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Wiehl und dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 17. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43 vom 29. Oktober 2012, Seite 516, lfd. Nr. 613, Az.: 54.2.12.1 – Ülpebach).

Köln, den 19. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Ülpebach

gez. Gisela Walcken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 186

304. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wupper gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der Wupper – von der Mündung in die Wuppertalsperre vom Gewässerkilometer (km) 87+345 bis zum km 100+548 – im Bereich der Städte Hückeswagen und Wipperfürth für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Wupper liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 13. Mai 2013 bis
Montag, dem 27. Mai 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wupper im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

28. Mai 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Wupper wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 29. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Wupper

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 187

305. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mutzbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Mutzbaches – von der Mündung in die Dhünn bis zum Gewässerkilometer (km) 14+153 – im Bereich der Städte Leverkusen, Köln und Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Mutzbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 13. Mai 2013 bis
Montag, dem 27. Mai 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Mutzbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

28. Mai 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Mutzbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 29. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Mutzbach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 187

306. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Welterbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Welterbaches – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 0+995 – im Bereich der Stadt Leichlingen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Welterbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 13. Mai 2013 bis
Montag, dem 27. Mai 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Welterbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

28. Mai 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Welterbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 29. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Welterbach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 188

307. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wiembaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Wiembaches – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 2+412 – im Bereich der Stadt Leverkusen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wiembaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 13. Mai 2013 bis
Montag, dem 27. Mai 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wiembaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

28. Mai 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wiembach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 29. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Wiembach

Im Auftrag
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 188

**308. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes der Uelfe gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der Uelfe – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 7+637 – im Bereich der Stadt Radevormwald für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Uelfe liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 13. Mai 2013 bis
Montag, dem 27. Mai 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Uelfe im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 28. Mai 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Uelfe wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 29. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Uelfe

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 189

**309. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes der Hönnige gemäß
§ 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits der Hönnige – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 1+257 – im Bereich der Stadt Wipperfürth für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz

(WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Hönnige liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 13. Mai 2013 bis
Montag, dem 27. Mai 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hönnige im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 28. Mai 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Hönnige wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 29. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Hönnige

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 189

**310. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Gaulbaches
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Gaulbaches – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 2+180 – im Bereich der Stadt Wipperfürth für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Gaulbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 13. Mai 2013 bis
Montag, dem 27. Mai 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich

vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gaulbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 28. Mai 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Gaulbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 29. April 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Gaulbach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 189

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

311. **Tagesordnung für die 23. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Freitag, dem 17. Mai 2013 in Roermond (10.00-11.00 Uhr)**

Tagesordnung:

- 23.1 Eröffnung
- 23.2 Niederschrift der 20. Sitzung vom 23. November 2011
- 23.3. Mitteilungen
 - 23.3.1 Schriftstücke Ein- und Ausgang
 - 23.3.2 Übersicht Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 23.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 23.4 Jahresbericht 2012
- 23.5 Jahresrechnung 2012
- 23.6 Entlastung des Vorstandes
- 23.7. Bedingungen und weitere Folgen Austritt der Gemeinde Maasgouw
- 23.8 Arbeitsplan und Haushalt 2014
- 23.9 Sachstand der Projekte

23.10 Sonstiges und Ende der Sitzung

Roermond, den 25. April 2013

Naturpark Maas-Schwalm-Nette
gez. Drs. Leo R e y r i n k
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2013, S. 190

312. **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 8. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	205 435 600,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	205 435 600,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	205 435 600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	205 435 600,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	57 000 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	65 705 400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen, Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweck-

gebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Köln, den 12. Februar 2013 Köln, den 12. Februar 2013

Bestätigt: Aufgestellt:
Im Auftrag
gez. P u s c h gez. M a ß a u
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat mit ihrer Verfügung vom 8. April 2013, Az. 31.1-1.6-NVR, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahrverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 25. April 2013

Zweckverband F.d.R.
Nahrverkehr Rheinland Im Auftrag
gez. M ö r i n g gez. M a ß a u
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 190

313. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ver-

kehrverbund Rhein-Sieg mit Beschluss vom 8. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 5 601 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen 5 633 000,00 €
auf

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5 601 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5 633 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 32 000,00 € festgesetzt.

§ 5

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspostitionen. Aufwandspostitionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedsgebietskörperschaften eine Umlage in Höhe von 300 000,00 €, die sich wie folgt aufteilt:

Stadt Köln	75 000,00 €
Stadt Bonn	30 000,00 €
Stadt Leverkusen	15 000,00 €
Stadt Monheim am Rhein	15 000,00 €
Rhein-Sieg-Kreis	45 000,00 €
Rhein Erft Kreis	45 000,00 €
Rheinisch Bergischer Kreis	30 000,00 €
Oberbergischer Kreis	30 000,00 €
Kreis Euskirchen	15 000,00 €

Köln, den 22. Februar 2013 Köln, den 22. Februar 2013

Bestätigt: Aufgestellt:
Im Auftrag
gez. R o s e n k e gez. M a ß a u
Stellv. Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat die in § 6 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRS enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 10. April 2013, Az. 31.1.6.-vrs-leo, gem. § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahrverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 22. April 2013

Zweckverband VRS

F.d.R.
Im Auftrag

gez. M ö r i n g
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. M a ß a u

ABl. Reg. K 2013, S. 191

314. Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses h i e r : Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Dienstaues Nr. 186 der Sozialpädagogin Marzena Plutowski, ausgestellt am 1. Oktober 2008, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstaues gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Zentrale Dienste, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 23. April 2013

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez. U l b r i c h

ABl. Reg. K 2013, S. 192

315. Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses h i e r : Rhein-Sieg-Kreis

Der Dienstaues, Nr. 1750, ausgestellt auf den Namen Larissa Garstka, geboren am 23. Februar 1987, ist

abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaues gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Rhein-Sieg-Kreis, den 23. April 2013

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Az.: 11.1

Im Auftrag
gez. K o r t e

ABl. Reg. K 2013, S. 192

316. Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses h i e r : Stadt Aachen

Der Dienstaues mit der Nr. 1324202, Inhaber Klaus Meiners, ausgestellt am 31. August 2007 vom Fachbereich Personal und Organisation der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstaues gefunden werden, wird um Rückgabe an Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, 52058 Aachen, gebeten.

Aachen, den 24. April 2013

Stadt Aachen
Fachbereich Umwelt

Im Auftrag
gez. W i e z o r e k

ABl. Reg. K 2013, S. 192

317. Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses h i e r : Städteregion Aachen

Der Dienstaues der StädteRegion Aachen Nr. 439 ausgestellt am 15. Februar 2012 auf den Namen Hans-Joachim Reski, geboren am 8. September 1948, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaues gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 107, zuzuleiten.

Aachen, den 25. April 2013

Der Städteregionsrat Aachen
Az.: 13.0

Im Auftrag
gez. W e r y

ABl. Reg. K 2013, S. 192

**318. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000373500, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 25. April 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 193

**319. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383088200.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. April 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 193

E Sonstige Mitteilungen

**320. Liquidation
h i e r: Aachener Textilzentrum e.V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 3670 eingetragene Verein „Aachener Textilzentrum e.V.“ mit dem Sitz in Aachen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Februar 2013 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden:

– Dr. Kai Klopp, c/o Institut für Textiltechnik, RWTH Aachen University, Otto-Blumenthal-Straße 1, 52074 Aachen, oder Dr. Klaus-Peter Starke, c/o Institut für Textiltechnik, RWTH Aachen University, Otto-Blumenthal-Straße 1, 52074 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 193

**321. Liquidation
h i e r: Alt-Herrenverband Kölner Arminen e.V.**

Der Alt-Herrenverband Kölner Arminen e.V. (VR 4183) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden auf-

gefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Dr. Klaus Prößdorf, Theodor-Schwann-Straße 10, 50735 Köln, Joachim Kalbitzer, Auf dem Bruch 113, 45475 Mülheim an der Ruhr, oder Peter Wintzer, Seepkamp 22, 32657 Lemgo, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 193

**322. Liquidation
h i e r: Eigentümer-Standort-Gemeinschaft
Taunusstraße e.V.**

Die „Eigentümer-Standort-Gemeinschaft Taunusstraße e.V.“ VR 16344 in Köln ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 7. Mai 2014 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren Gerhard Hans Finke, Auf dem Kamp 7, 51503 Rösrath, oder Dominik Roenneke, c/o von Aichberger & Roenneke, Lüderichstraße 2–4, 51105 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 193

**323. Liquidation
h i e r: Gesellschaft für Wohnungsrecht und
Wohnungswirtschaft Köln e.V.**

Auf der Gesellschafterversammlung vom 10. April 2013 wurde die Auflösung des Vereins „Gesellschaft für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft Köln e.V.“ einstimmig beschlossen. Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 193

**324. Liquidation
h i e r: Heinsberger Theaterverein 3 K e.V.**

Der Verein „Heinsberger Theaterverein 3 K e.V.“ VR 70589 in 52525 Heinsberg ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin Jasmine Rupp, Karl-Arnold-Straße 30, 52525 Heinsberg zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2013, S. 193

**325. Liquidation
h i e r: Turn- und Sportverein Stegerwald
1967 e.V. in Köln**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 6043 eingetragene Verein „Turn- und Sportverein Stegerwald 1967 e. V.“ in Köln ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 193

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.